



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Implementierung von Sitzgelegenheiten und Backshop mit herkömmlichen Backofen, Dusche und Vorraum wird zu Lager 2 und Küche wird zu Personalraum Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 663/2	82
--	----

Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung zweier Gewerbeeinheiten in drei Wohneinheiten im Erdgeschoss eines bestehenden gemischt genutzten Gebäudes Gemarkung Bad Endorf, Flurstück 135	83
--	----

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebiets an den Wildbächen Bäuerlbach und Steinbach (Wildbachgefährdungsbereich) auf dem Gebiet der Gemeinde Bernau a. Chiemsee	84
--	----

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebiets am Wildbach Derndorfer Bach (Wildbachgefährdungsbereich) auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach.....	87
---	----

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebiets am Wildbach Kutterlinger Bach (Wildbachgefährdungsbereich) auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach.....	90
---	----

Finanzwesen

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2026 des Mittelschulverbandes Brannenburg	93
--	----

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2026 des Mittelschulverbandes Neubeuern	95
--	----

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2026 des Schulverbandes Babensham.....	97
---	----

Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) 99

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zu

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-
und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
ermittelten Überschwemmungsgebiets an den Wildbächen
Bäuerlbach und Steinbach (Wildbachgefährdungsbereich) auf dem Gebiet der Gemeinde Bernau a. Chiemsee

Anlage 2 zu

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-
und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
ermittelten Überschwemmungsgebiets am Wildbach Derndorfer Bach (Wildbachgefährdungsbereich)
auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-
und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
ermittelten Überschwemmungsgebiets am Wildbach Kutterlinger Bach (Wildbachgefährdungsbereich)
auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025,
E-Mail: amtsblatt@lra-rosenheim.de; www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt;
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

NACHRUUF

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herrn Sebastian Voglrieder

Herr Voglrieder war von Mai 1979 bis Januar 2019 beim Landratsamt Rosenheim beschäftigt und im Bereich des Veterinäramtes sowie im allgemeinen Verwaltungsdienst tätig.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren. Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer
Landrat

Susanne Dostthaler
Personalratsvorsitzende

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Vollzug der Baugesetze;
Implementierung von Sitzgelegenheiten und Backshop mit herkömmlichen Backofen,
Dusche und Vorraum wird zu Lager 2 und Küche wird zu Personalraum
Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 663/2**

Vorhaben: Implementierung von Sitzgelegenheiten und Backshop mit herkömmlichen Backofen,
Dusche und Vorraum wird zu Lager 2 und Küche wird zu Personalraum
Bauort: 83043 Bad Aibling, Rosenheimer Str. 68
Lage: Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 663/2

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 02.03.2026

gez.

Wiedergrün

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung zweier Gewerbeeinheiten in drei Wohneinheiten
im Erdgeschoss eines bestehenden gemischt genutzten Gebäudes
Gemarkung Bad Endorf, Flurstück 135**

Vorhaben: Nutzungsänderung zweier Gewerbeeinheiten in drei Wohneinheiten im Erdgeschoss eines bestehenden gemischt genutzten Gebäudes
Bauort: 83093 Bad Endorf, Moosbauerplatz 8
Lage: Gemarkung Bad Endorf, Flurstück 135

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.03.2026

gez.

Niedermaier

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebietes an den Wildbächen Bäuerlbach und Steinbach (Wildbachgefährdungsbereich), auf dem Gebiet der Gemeinde Bernau a. Chiemsee

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz -BayWG- verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinde Bernau a. Chiemsee, Landkreis Rosenheim, wurde das Überschwemmungsgebiet für den Wildbachgefährdungsbereich an den Wildbächen Bäuerlbach und Steinbach (Gewässer III. Ordnung) berechnet und in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das hundertjährige Hochwasser unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften (Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal errechnet oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Die wildbachtypischen Eigenschaften umfassen ein zumindest streckenweise großes Gefälle, rasch und stark wechselnden Abfluss und zeitweise hohe Feststoffführung (insbesondere Schwemmholtz, Sand, Kies und Geröll).

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der beigefügten Übersichtskarte blau dargestellt. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und die Detailkarte im Maßstab M 1 : 2.000 (K1) können im Landratsamt Rosenheim, Zimmer 04.016, sowie in der Gemeinde Bernau a. Chiemsee täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter <http://www.landkreis-rosenheim.de> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Bauliche Schutzvorschriften

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch -BauGB- untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Rosenheim abweichend von genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 i.V.m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für die Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Rosenheim abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Sonstige Schutzvorschriften

Gemäß § 78a Abs. 1 i.V.m Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Rosenheim kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Heizölverbraucheranlagen

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Rosenheim kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV-. Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt

hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 AwSV insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Rosenheim höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 5 BayWG).

Weitere Informationen

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert.

Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 19.03.2026

gez.

Otto Lederer
Landrat

(34-2025-61112)

**Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-
und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
ermittelten Überschwemmungsgebiets am Wildbach Derndorfer Bach (Wildbachgefährdungsbereich)
auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz -BayWG- verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach, Landkreis Rosenheim, wurde das Überschwemmungsgebiet für den Wildbachgefährdungsbereich am Wildbach Derndorfer Bach (Gewässer III. Ordnung) berechnet und in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das hundertjährige Hochwasser unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften (Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal errechnet oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Die wildbachtypischen Eigenschaften umfassen ein zumindest streckenweise großes Gefälle, rasch und stark wechselnden Abfluss und zeitweise hohe Feststoffführung (insbesondere Schwemmholz, Sand, Kies und Geröll).

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der beigefügten Übersichtskarte blau dargestellt. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und die Detailkarte im Maßstab M 1 : 1.500 (K1) können im Landratsamt Rosenheim, Zimmer 04.016, sowie in der Gemeinde Bad Feilnbach täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter <http://www.landkreis-rosenheim.de> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Bauliche Schutzvorschriften

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch -BauGB- untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Rosenheim abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 i.V.m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für die Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Rosenheim abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,

- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Sonstige Schutzvorschriften

Gemäß § 78a Abs. 1 i.V.m Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

- 1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- 3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- 4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- 5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- 6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
- 7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- 8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Rosenheim kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

- 1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
- 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Heizölverbraucheranlagen

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Rosenheim kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV-. Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 AwSV insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Rosenheim höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 5 BayWG).

Weitere Informationen

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert.

Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 19.03.2026

gez.

Otto Lederer
Landrat

(34-2025-61111)

**Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-
und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
ermittelten Überschwemmungsgebiets am Wildbach Kutterlinger Bach (Wildbachgefährdungsbereich)
auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz -BayWG- verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach, Landkreis Rosenheim, wurde das Überschwemmungsgebiet für den Wildbachgefährdungsbereich am Wildbach Kutterlinger Bach (Gewässer III. Ordnung) berechnet und in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das hundertjährige Hochwasser unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften (Bemessungshochwasser - HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal errechnet oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Die wildbachtypischen Eigenschaften umfassen ein zumindest streckenweise großes Gefälle, rasch und stark wechselnden Abfluss und zeitweise hohe Feststoffführung (insbesondere Schwemmholz, Sand, Kies und Geröll).

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der beigefügten Übersichtskarte blau dargestellt. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und die Detailkarte im Maßstab M 1 : 1.500 (K1) können im Landratsamt Rosenheim, Zimmer 04.016, sowie in der Gemeinde Bad Feilnbach täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter <http://www.landkreis-rosenheim.de> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Bauliche Schutzvorschriften

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch -BauGB- untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Rosenheim abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 i.V.m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für die Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Rosenheim abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,

- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Sonstige Schutzvorschriften

Gemäß § 78a Abs. 1 i.V.m Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Rosenheim kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Heizölverbraucheranlagen

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Rosenheim kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV-. Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 AwSV insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Rosenheim höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 5 BayWG).

Weitere Informationen

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert.

Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 19.03.2026

gez.

Otto Lederer
Landrat

(34-2025-61108)

FINANZWESEN

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2026 des Mittelschulverbandes Brannenburg

I.

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Brannenburg hat in der Sitzung vom 23.02.2026 den Haushalt des Jahres 2026 beschlossen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (s. § 2 der Haushaltssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 12.03.2026 rechtsaufsichtlich genehmigt. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Brannenburg, Landkreis Rosenheim, für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Brannenburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.209.800,00 €
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.972.600,00 €
ab.

§ 2

Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 1.750.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 1.028.100,00 € festgesetzt.
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 616.900,00 € festgesetzt.
- c) Für die Bemessung der Umlagen wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

- d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2025 von 447 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlagen nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt	2.300,00 €
im Vermögenshaushalt	1.386,80 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Mittelschulverband Brannenburg
Brannenburg, 13.03.2026

gez.

Matthias Jokisch
Erster Bürgermeister und
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeinde Brannenburg, Schulweg 2, 83098 Brannenburg) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 23.03.2026

gez.

Stegemann
Oberregierungsrat

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2026 des Mittelschulverbandes Neubeuern**

I.

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Neubeuern hat in der Sitzung vom 26.02.2026 den Haushalt des Jahres 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Mittelschulverbandes Neubeuern – Rohrdorf - Samerberg
(Geschäftsführende Gemeinde Markt Neubeuern)**

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf je **1.044.000 €**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf je **310.900 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **648.100,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 wird auf **152** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verbandsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **4.263,82 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft

Schulverband Neubeuern
Neubeuern, 19.03.2026

gez.

Schneider
Schulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Markt Neubeuern, Zur Schanz 5, 83115 Neubeuern) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 19.03.2026

gez.

Stegemann
Oberregierungsrat

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2026 des Schulverbands Babensham**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Babensham hat in der Sitzung vom 25.02.2026 den Haushalt des Jahres 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Babensham
Landkreis Rosenheim
für das Haushaltsjahr **2026**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **625.630,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **203.000,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **458.090,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf **175** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.617,66 €** festgesetzt.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Schulverband Babensham
Babensham, 20.03.2026

gez.

Josef Huber
Schulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeinde Babensham, Raiffeisenstr. 3, 83547 Babensham) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 24.03.2026

gez.

Stegemann
Oberregierungsrat

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDE UND SONSTIGER BEHÖRDEN

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des ZAS vom 18. Februar 2026 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 05 vom 06. März 2026 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 10.03.2026

gez.

Moser
Kfm. Werkleiter

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 06 vom 27.03.2026 des Landkreises Rosenheim



